

Aktenzeichen: 1 ABN 36/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 14. Juni 1983

- 1 ABN 36/82 -

I. Arbeitsgericht Kiel

Beschluß vom 6. Mai 1982

- 2 b BV 10/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Beschluß vom 10. September 1982

- 4 Ta BV 27/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 36/82

4 Ta BV 27/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Juni
1983 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in dem
Beschuß des Landesarbeitsgerichts Schles-
wig-Holstein vom 10. September 1982 - 4 Ta
BV 27/82 - wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin, ein Unternehmen der Schiffsbauindustrie, veräußerte seit mehreren Jahren in zahlreichen Verkaufsständen und Automaten auf dem Betriebsgelände Lebens- und Genußmittel, u.a. auch Bier als einziges alkoholisches Getränk. Sie verhandelte bisher stets mit dem Betriebsrat (Antragsteller) über Sortiment und Preise der angebotenen Waren. Eine Betriebsvereinbarung vom 1. Januar 1976 über "Verfahrensregelung bei Alkoholmißbrauch" hat sie zum 31. Dezember 1980 gekündigt. Nachdem es den Beteiligten nicht gelang, über die Einführung eines absoluten Alkoholverbots, das der Antragsteller ablehnt, eine Einigung zu erzielen, erging am 27. Januar 1982 eine Bekanntmachung des Vorstands der Antragsgegnerin, wonach ab 1. Februar 1982 nur noch alkoholfreies Bier in den Verkaufsstellen und Automaten-Stationen angeboten wurde. Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß er beim Auswechseln des Warensortiments ein Mitbestimmungsrecht habe, und der Antragsgegnerin aufzugeben, die Anordnung vom 27. Januar 1982 über den Nichtverkauf von alkoholhaltigem Bier aufzuheben. Die Anträge sind in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers.

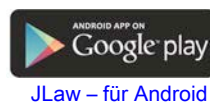
II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt worden ist.

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 92 a in Verb. mit § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der anzufechtende Beschluß auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diesen Formerfordernissen genügt die Beschwerde des Antragstellers nicht. Sie hat eine Divergenz nicht schlüssig dargelegt.

a) Die Beschwerde zitiert aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 27. November 1973 - 1 ABR 11/73 - (BAG 25, 415 = AP Nr. 4 zu § 40 BetrVG 1972) den Rechtssatz, der Arbeitgeber begehe keinen groben Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne des § 23 Abs. 3 BetrVG, wenn er in einer schwierigen und ungeklärten Rechtsfrage eine bestimmte Meinung vertritt. Der anzufechtende Beschluß befaßt sich jedoch gar nicht mit der Vorschrift des § 23 Abs. 3 BetrVG. Vielmehr hat er den Antrag des Antragstellers deswegen abgewiesen, weil die Geltendmachung des beanspruchten Mitbestimmungsrechts im vorliegenden Falle die formale Ausnutzung einer Rechtsposition darstelle und deshalb gegen Treu und Glauben verstoße; die von der Antragsgegnerin vorgetragenen Gründe für ihre Anordnung, kein alkoholhaltiges Bier mehr in ihrem Betriebe zu verkaufen, seien vernünftig und so gewichtig, daß demgegenüber das Recht des Betriebsrats, sein Mitbestimmungsrecht festgestellt wissen zu lassen, zurückstehe müsse, denn der Antragsteller habe keine Gründe dafür vorgetragen, wes-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



halb er sich einer Einigung über das Alkoholverbot widersetzt habe. Der anzufechtende Beschluß beruht mithin auf der Annahme einer gegen Treu und Glauben verstoßenden und deshalb unzulässigen Rechtsausübung. Das verkennt auch die Beschwerde nicht. Sie meint jedoch, wenn das Landesarbeitsgericht dem Antragsteller eine unzulässige Rechtsausübung vorwerfe, obwohl er in einer strittigen Frage auf seinem vermeintlichen Recht beharre, so werde damit ein Rechtssatz vertreten, der dem vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten zuwiderlaufe. Das ist indessen nicht der Fall. Zu der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen das Beharren des Betriebsrats auf einem vermeintlichen Mitbestimmungsrecht eine unzulässige Rechtsausübung sein kann, hat das Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung keine Stellung genommen.

b) Aus dem ferner angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Dezember 1960 - 1 AZR 548/58 - (BAG 10, 262 = AP Nr. 22 zu § 56 BetrVG) zitiert die Beschwerde den Rechtssatz, daß Maßnahmen des Arbeitgebers, die dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegen, unwirksam sind, wenn sie ohne Zustimmung des Betriebsrats getroffen werden und ein Spruch der Einigungsstelle nicht vorliegt. Auch hierzu vermag die Beschwerde keinen von der anzufechtenden Entscheidung aufgestellten Rechtssatz zu nennen, der dem zitierten Rechtssatz aus dem angezogenen Urteil widerspräche. Die von der Beschwerde angeführten Sätze aus dem anzufechtenden Beschluß besagen nicht, daß eine vom Arbeitgeber einseitig getroffene mitbestimmungspflichtige Maßnahme wirksam sein könne, sondern nur, daß die gerichtliche Geltendmachung der Unwirksamkeit einer solchen Maßnahme unter besonderen Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen kann. Diese Frage wird in dem angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht behandelt, so daß eine Divergenz nicht dargestellt ist.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

